

Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Lambrecht (Pfalz)

Der Stadtrat Lambrecht hat auf Grund des § 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz, der §§ 2 Abs. 1, 16, 18 Abs. 3 Satz 2, 32 Satz 1 und 33 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes und des § 24 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 5. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Straßen in der Stadt Lambrecht (Pfalz).
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Bürgersteige, Wege und Plätze.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für die festgesetzten Volksfeste und Märkte.

§ 2 Gebührenpflichtige Sondernutzungen

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
- (4) Die Erlaubnis ist stets widerruflich; sie kann durch Auflagen oder Bedingungen beschränkt werden, wenn dies für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

§ 3 Bemessung

- (1) Ist die berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist.
- (3) Von der Erhebung der Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen, die einem gemeinnützigen, mildtätigen, sportlichen oder

kirchlichen Zweck dienen oder überwiegend im öffentlichem Interesse erfolgen, kann ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 4

Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a). bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu einem Jahr: Bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b). bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden: Bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für die noch nicht angefangenen Kalendervierteljahre des nicht mehr ausgenutzten Zeitraums der Sondernutzung entrichtet sind.
- (3) Es können im Einzelfall vierteljährliche oder monatliche Zahlungen erlaubt werden.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Nutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm oder seinem Beauftragten verursachten Schäden. Er haftet der Stadt dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur

Beaufsichtigung seines Personals ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.

- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

§ 7 Verwaltungsgebühren

- (1) Für die Bearbeitung des Sondernutzungsantrages sowie die Bearbeitung von Fällen ungenehmigter Sondernutzungen kann eine Verwaltungsgebühr erhoben werden. Der Antragsteller hat die im Erlaubnisverfahren entstehenden Kosten zu tragen.
- (2) Die Verwaltungsgebühr kann auch erhoben werden, wenn die Sondernutzung selbst gebührenfrei ist.

§ 8 Geldbuße

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) eine Straße in der Stadt Lambrecht ohne Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht.
- b) den erteilten Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt.

Im übrigen gelten die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 5 Landesstraßengesetz.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und nach § 53 Abs. 2 Nr. 5 Landesstraßengesetz können mit einer Geldbuße von bis 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, in der derzeit jeweils gültigen Fassung, finden Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Soweit ein Gebührenanspruch aufgrund dieser Satzung bereits entstanden ist, gelten deren Bestimmungen weiter.

Anlage

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr	Mindestgebühr
1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen über 24 Std., Aufstellungen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m ² und Monat	1,00 €	10,00 €
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem m ² und Monat	2,00 €	20,00 €
2	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 1 fällt a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m ² täglich	1,00 €	10,00 €
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem m ² täglich	2,00 €	20,00 €
3	Litfasssäulen und Plakatwände je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	60,00€	
4	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen je angefangene 100 m monatlich	5,00 €	20,00 €
5	Tische, Sitzgelegenheiten und Verkaufsgegenstände, die zu gewerbl. Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, sowie sonstige gewerbliche Nutzungen, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,50 €	20,00 €
6	Feste Verkaufsgegenstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je angefangenem qm monatlich	4,00 €	20,00 €
7	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatl.	4,00 €	20,00 €
8	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentl. Flächen aufgestellt sind oder in den öffentl. Luftraum hineinragen je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	4,00 €	20,00 €
9	Sperrungen von Straßen halbseitig	25,00 €	
	Vollsperrung	40,00 €	
10	Plakatträger Je Stück und je angefangener Woche	1,00 €	10,00

	<p>Die Anzahl der Plakatträger wird generell auf 4 Stück begrenzt.</p> <p>Für örtliche Vereine, Kirchen, Parteien und sonstige gemeinnützige Institutionen besteht Gebührenfreiheit, die Zahl der Plakatträger wird hier nicht begrenzt. Die Erlaubnis zur Plakatierung gilt, generell als erteilt.</p>		
--	---	--	--

Eine Pauschalierung ist möglich, wenn die für die Gebührenberechnung notwendigen Maße bzw. Zahlen nicht genau zu ermitteln sind.

Lambrecht (Pfalz), den 12. Dezember 2006

gez.

Michael Stöhr

Stadtbürgermeister